

Regierungsratsbeschluss

vom 14. November 2023

Nr. 2023/1843

Solothurn und Bellach: Auflösung der Brühl-Genossenschaft Solothurn, Zusicherung der amtlichen Mitwirkung

1. Ausgangslage

In den Jahren 1913 bis 1919 führte die «Genossenschaft für Bodenverbesserung und Güterzusammenlegung im Brühl» auf Grundstücken im Gebiet der Einungen Bellach und Solothurn eine Melioration mit Güterzusammenlegung, Wegbauten sowie umfangreichen Entwässerungen (Drainagen, Kanäle, Kiesfang am Wildbach) durch. Der Perimeter umfasste das Gebiet südlich der Bahnlinie bis zur Aare. Im Osten verlief die Grenze des Beizugsgebietes unregelmässig entlang von alten Parzellengrenzen zwischen Brühlgraben und Obach. Einbezogen waren die Gebiete Obere und Untere Mutten sowie das Areal des heutigen Schwimmbades mit der CIS- und der Kofmehlhalle. Im Westen war das Beizugsgebiet durch eine Linie zirka 300 Meter westlich des Wildbaches begrenzt, wobei die Muttenhöfe (Gebäude und Hostetten) ausgenommen waren.

Als Rechtsnachfolgerin dieser ersten Genossenschaft wurde an der Generalversammlung vom 16. Oktober 1920 die «Genossenschaft für Bodenverbesserung und Güterzusammenlegung im Brühl» in die «Brühl-Genossenschaft Solothurn» als Unterhaltsgenossenschaft überführt und die Genossenschaftsstatuten entsprechend angepasst. Zweck dieser zweiten Genossenschaft war die gesetzlich vorgeschriebene, dauernde Instandhaltung der Kanäle, des Kiesfangs am Wildbach und allfälliger anderer Anlagen in ihrem Eigentum. Genossenschafter waren wiederum die Eigentümer aller Grundstücke, welche bereits in die 1913 bis 1919 ausgeführte Melioration im Brühl einbezogen waren. Die Brühl-Genossenschaft Solothurn hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Solothurn. Die aktuell gültigen Statuten datieren vom 23. März 1935 und wurden vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1916 vom 20. April 1935 genehmigt.

Die Brühl-Genossenschaft Solothurn ist seit rund 30 Jahren als Genossenschaft inaktiv. Die Genossenschaft hat seither weder Versammlungen durchgeführt noch ihre Organe bestellt. Inzwischen sind alle früheren Vorstandsmitglieder verstorben. Lediglich die Kasse wird noch vom Geschäftsführer verwaltet.

Gestützt auf diese Ausgangslage hat das Amt für Landwirtschaft mit interessierten Genossenschaftern sowie dem Geschäftsführer (Vorbereitungskommission) eine mögliche Reaktivierung zwecks Auflösung der Brühl-Genossenschaft Solothurn besprochen.

In der Folge wurden zur notwendigen Wiedererlangung der Handlungsfähigkeit der Genossenschaft alle Eigentümer und Eigentümerinnen im Beizugsgebiet der Brühl-Genossenschaft Solothurn, welches auch ein Teilgebiet in der Gemeinde Bellach umfasst, am 15. September 2022 zu einer Generalversammlung eingeladen. Gemäss Traktandenliste und Protokoll dieser Generalversammlung vom 15. September 2022 wurden die Mitglieder der Brühl-Genossenschaft Solothurn vom Tagespräsidenten über den Stand der Genossenschaft, den Kassenbestand, das Verhältnis zu den Standortgemeinden Solothurn und Bellach sowie über den Zustand der Pumpwerke und der landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen informiert. Zudem wurden die von der Vorbereitungskommission vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder sowie die Revisionsstelle

von der Generalversammlung einstimmig gewählt. Anschliessend erfolgte eine Orientierung der Mitglieder bezüglich der weiteren, durch den Vorstand einzuleitenden Arbeitsschritte.

Aufgrund der zwischenzeitlich vorgenommenen Abklärungen durch den Vorstand insbesondere mit den Einwohnergemeinden der Stadt Solothurn und Bellach wurde die Generalversammlung der Brühl-Genossenschaft Solothurn am 26. September 2023 mit dem Haupttraktandum der Genossenschaftsauflösung erneut einberufen. Gestützt auf das Protokoll vom 27. September 2023 wurde die Auflösung der Brühl-Genossenschaft Solothurn mit dem notwendigen Quorum von $\frac{3}{4}$ der Stimmen (entspricht 9'389 Stimmen) mit einer Zustimmung von 11'866 Stimmen (94.8 %), gestützt auf die Statuten der Brühl-Genossenschaft Solothurn, beschlossen.

Mit Schreiben vom 27. September 2023 beantragt der Präsident der Brühl-Genossenschaft Solothurn dem Regierungsrat des Kantons Solothurn, gestützt auf das Ergebnis der Generalversammlung vom 26. September 2023, die Auflösung der Brühl-Genossenschaft Solothurn sowie die Zusicherung der amtlichen Mitwirkung.

2. Erwägungen

Die Auflösung einer Flurgenossenschaft richtet sich nach § 11 Absatz 2 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11), wonach die gemeinschaftlichen baulichen Anlagen nach Abschluss eines genossenschaftlichen Unternehmens an die zuständigen Gemeinden abzutreten und von diesen zu Eigentum und Unterhalt zu übernehmen sind sowie nach § 66 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12). Die Auflösung einer Genossenschaft wird gemäss § 66 BoVO demnach durch den Regierungsrat bewilligt, wenn die Genossenschaft ihre gesetzlichen und statutarischen Aufgaben erfüllt hat und die Grundbucheintragungen erfolgt sind (Bst. a), die gemeinschaftlichen Anlagen von den zuständigen Einwohnergemeinden zu Eigentum und Unterhalt übernommen worden sind (Bst. b) und die Liquidierung in befriedigender Weise durchgeführt worden ist (Bst. c).

Die amtliche Mitwirkung umfasst, gestützt auf § 8 des Landwirtschaftsgesetzes, die technische und betriebswirtschaftliche Beratung sowie die regierungsrätliche Genehmigung der Vorlagen bei genossenschaftlichen Unternehmen. Sie begründet die Gebührenfreiheit für die durch Strukturverbesserungen bedingten Handänderungen und die grundbuchlichen Eintragungen, Änderungen und Löschungen. Die Abtretung der Entwässerungsanlagen an die Einwohnergemeinden der Stadt Solothurn und Bellach zu Eigentum und Unterhalt und die Auflösung der Brühl-Genossenschaft Solothurn ist zweck- und verhältnismässig, weshalb die amtliche Mitwirkung zugesichert werden kann.

Das Amt für Landwirtschaft hat verifiziert, dass die Brühl-Genossenschaft Solothurn ihre gesetzlichen und statutarischen Aufgaben gemäss § 66 Bst. a BoVO erfüllt hat:

- Die Güterzusammenlegung ist längst abgeschlossen und die statutarische Aufgabe der Brühl-Genossenschaft besteht zusammengefasst nur in der Unterhaltungspflicht der Entwässerungsanlagen.
- Auf den betreffenden Parzellen ist im Grundbuch die Anmerkung «Zugehörigkeit zur Brühl-Genossenschaft» aus dem Jahre 1941 eingetragen. Mit der Revision der kantonalen Bodenverbesserungsverordnung vom 24. August 2004 sind die Anmerkungen im Grundbuch entsprechend den Bestimmungen des Bundes neu formuliert worden. Die Unterhalts- und Bewirtschaftungspflichten gelten grundsätzlich zeitlich unbegrenzt (vgl. § 11 Abs. 1 BoVO). Im vorliegenden Fall sind die Anmerkungen «Unterhaltungspflicht» und «Bewirtschaftungspflicht» einzutragen (vgl. § 19 Abs. 2 Bst. b BoVO).

- Die landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen der Brühl- und Genossenschaft Solothurn wurden im Teilgebiet Solothurn gestützt auf den Protokoll-Auszug vom 24. Juni 2014 von der Einwohner-Gemeindeversammlung der Stadt Solothurn zu Eigentum und Unterhalt übernommen. Dieser Beschluss wurde gestützt auf den Auszug aus dem Protokoll des Einwohner-Gemeinderates der Stadt Solothurn vom 13. Juli 2023 bestätigt. Zudem hat die Stadt Solothurn bereits ein am 19. August 2014 vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigtes Flurreglement vorliegen, in welchem der Unterhalt der zu Eigentum übernommenen Entwässerungsanlagen geregelt wird. Das Stadtbauamt strebt zudem an, alle landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen in das Generelle Entwässerungskonzept der Stadt Solothurn zu integrieren.
- Die landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen der Brühl- und Genossenschaft Solothurn wurden im Teilgebiet Bellach von der Einwohnergemeinde Bellach mit Beschluss Nr. 24 vom 18. Mai 2010 ebenfalls zu Eigentum und Unterhalt übernommen. Dieser Beschluss wurde von Gemeinderat Bellach, gestützt auf den Auszug aus dem Protokoll vom 4. April 2023, bestätigt. Zudem hat die Einwohnergemeinde Bellach bereits ein am 7. Januar 2009 vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigtes Flurreglement vorliegen, in welchem der Unterhalt der zu Eigentum übernommenen Entwässerungsanlagen geregelt wird.
- Betreffend die Unterhaltsregelung der gemeindeübergreifenden Anlagen (Sammelleitung der ALPIQ) sowie der Aufteilung des restlichen Vermögens der Brühl- und Genossenschaft Solothurn besteht eine Vereinbarung zwischen den beiden Einwohnergemeinden der Stadt Solothurn und Bellach. Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat Bellach, gestützt auf den Protokollauszug vom 4. April 2023 mit Beschluss Nr. 3 am 28. März 2023, genehmigt. Der Einwohner-Gemeinderat der Stadt Solothurn hat diese Vereinbarung, gestützt auf den Protokollauszug vom 13. Juli 2023, an seiner Sitzung vom 20. Juni 2023 ebenfalls genehmigt. Zwischen der Brühl- und Genossenschaft Solothurn und den beiden Einwohnergemeinden der Stadt Solothurn und Bellach liegen keine gegenseitigen finanziellen Ansprüche mehr vor. Die Liquidierung ist somit in befriedigender Weise durchgeführt worden.
- Gestützt auf das Protokoll vom 27. September 2023 hat die Generalversammlung der Brühl- und Genossenschaft Solothurn der unentgeltlichen Übertragung zu Eigentum und Unterhalt der sich im Eigentum der Brühl- und Genossenschaft Solothurn befindenden Grundstücke Solothurn GB Nrn. 2044, 3716, 4157, 4158, 4159 (Brühlgraben) sowie 2018, 4154, 4155 und 4156 (Brunngraben) an die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn zugestimmt. Die Unterhalts- und Bewirtschaftungspflichten für die Entwässerungsgräben gelten grundsätzlich zeitlich unbegrenzt. Alle zu übertragenden Grundstücke haben eine Fläche unter 25 Aren. Es ist somit keine Bewilligung des Amtes für Landwirtschaft erforderlich. Die entsprechende Beurkundung der Kaufverträge erfolgt nach Beschluss des Regierungsrates. Im vorliegenden Fall sind die neuen Anmerkungen «Unterhaltungspflicht» und «Bewirtschaftungspflicht» einzutragen (vgl. § 19 Abs. 2 Bst. b BoVO).
- Zur Begleitung der anstehenden Arbeiten (Zustandserhebung der Anlagen bis Ende 2025, Drainagesanierungen etc.) wird ein enger Kontakt zwischen den künftigen Werkeigentümerinnen und den Bewirtschaftenden angestrebt. Dies soll mit einem jährlichen Austausch der beiden Bauverwaltungen der Stadt Solothurn und Bellach und den betroffenen Bewirtschaftenden sichergestellt werden.

Die Voraussetzungen zur Bewilligung der Auflösung der Brühl- und Genossenschaft Solothurn im Sinne von § 66 BoVO sind somit erfüllt.

3. Beschluss

Gestützt auf § 8 und 11 des Landwirtschaftsgesetzes sowie § 66 der BoVO:

- 3.1 Dem Vorhaben wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die Abtretung der gemeinschaftlichen, baulichen Anlagen des Meliorationswerkes der Brühl-Genossenschaft Solothurn zu Eigentum und Unterhalt an die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn und an die Einwohnergemeinde Bellach wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
- 3.3 Der Übertrag der sich im Eigentum der Brühl-Genossenschaft Solothurn befindenden Grundstücke entlang des «Brühlgrabens» (Grundbuch-Nummern Solothurn 2044, 3716, 4157, 4158 und 4159) und des «Brunngrabens» (Grundbuch-Nummern Solothurn 2018, 4154, 4155 und 4156) an die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn wird ebenfalls zustimmend zur Kenntnis genommen.
- 3.4 Die Auflösung der Brühl-Genossenschaft Solothurn wird bewilligt. Die Vereinbarung betreffend die Unterhaltsregelung der gemeinsamen Anlagen sowie der Aufteilung des restlichen Vermögens zwischen den Einwohnergemeinden der Stadt Solothurn und Bellach wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Vollzug der Übertragung des restlichen Vermögens der Brühl-Genossenschaft Solothurn an die beiden Einwohnergemeinden ist dem Amt für Landwirtschaft zu bestätigen.
- 3.5 Die Aufrechterhaltung des fachlichen Austausches nach Übernahme der Werke durch die zuständigen Bauverwaltungen der beiden Einwohnergemeinden mit den betroffenen Bewirtschaftenden wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
- 3.6 Die Amtschreiberei Region Solothurn wird beauftragt, die erforderlichen Handänderungen auf Antrag der Parteien zu vollziehen sowie die Anmerkungen «Zugehörigkeit zur Brühl-Genossenschaft» sowie die Anmerkungen «Unterhaltungspflicht» und «Bewirtschaftungspflicht» gemäss der vom Amt für Landwirtschaft erstellten Liste der betroffenen Grundstücke, inklusive der an die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn übertragenen Grundstücke gebührenfrei im Grundbuch zu löschen respektive einzutragen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft zu bestätigen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Amt für Umwelt (2; Abteilungen Boden und Wasserbau)

Amt für Raumplanung

Hochbauamt

Präsidium der Brühlwand-Genossenschaft Solothurn, p.A. Fritz Lehmann, Muttengeweg 10,
4500 Solothurn

Peter Brügger - Beratungen GmbH, Bährenackerweg 26, 4513 Langendorf

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, Baselstrasse 7,
4502 Solothurn

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Bellach, Dorfstrasse 3, Postfach 248, 4512 Bellach
Solothurner Bauernverband, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn

Alpiq Hydro Aare AG, Aarburgerstrasse 264, 4618 Boningen

Versand durch Amt für Landwirtschaft

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4500 Solothurn (mit Beilage der Liste der
Grundstücke)

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern